

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 12/07 B

L 3 SB 921/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SB 305/02 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Be-
schwerdeverfahren nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 31.1.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach die bei der Klägerin vorliegenden Gesundheitsstörungen - darunter eine Trigeminusneuralgie - sich seit der letzten Feststellung im Jahre 1999 nicht wesentlich verschlimmert haben und deshalb wie bisher nur zu einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 statt - wie mit dem Neufeststellungsantrag begehrt - mindestens 50 führen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 5 Sie behauptet zwar, mit Schriftsatz vom 23.1.2007, zugleich mit ihrer Einverständniserklärung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, den folgenden Beweisantrag gestellt zu haben:
Einholung eines neurologischen Sachverständigengutachtens zur Einschätzung des GdB für die Trigeminusneuralgie.
- 6 Sie hat aber nicht aufgezeigt, weshalb das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt her hätte gedrängt fühlen müssen, in die beantragte Richtung weiter zu ermitteln.



- 7 Zunächst ist die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht näher auf die materielle Rechtsauffassung des LSG zu der Anspruchsgrundlage für die von ihr begehrte Neufeststellung ihres GdB eingegangen. Soweit das LSG auf § 48 SGB X abgestellt hat, kam es darauf an, ob in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass des von der Klägerin erwähnten Vergleichsbescheides vom 11.9.1998 vorgelegen hatten, eine wesentliche Änderung eingetreten war. Die Klägerin hat nicht dargelegt, im Berufungsverfahren eine entsprechende Verschlimmerung ihrer Trigeminusneuralgie geltend gemacht zu haben. Die bloße Behauptung, dieses Leiden bedinge einen höheren Einzel-GdB als im Jahre 1998 zugrunde gelegt, reicht insoweit nicht aus.
- 8 Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) rügt, kann der damit behauptete Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)